

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz?

Autor	Beitrag
novocheatr 30.12.2010 15:46	Hallo, nach meiner Auffassung müsste der Ausschank von Getränken, Snacks in Spielhallen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes von jeder Angestellten vorliegen, oder? Da es ja keine Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind ist es für mich "gewerbsmäßig".
petergauler 30.12.2010 18:35	quote----- Original von novocheatr Hallo, nach meiner Auffassung müsste der Ausschank von Getränken, Snacks in Spielhallen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes von jeder Angestellten vorliegen, oder? Da es ja keine Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind ist es für mich "gewerbsmäßig". ----- spielhallen unterliegen einem sonderrecht siehe auch einhaltung des nichtraucherschutzgesetzes !:party4: :party4: :party4: :party4:
novocheatr 30.12.2010 19:12	Sorry, es ist wohl in Niedersachsen etwas anders. Urteil Trick "Begrüßungs Getränk" zieht wohl nicht mehr. Wie sieht es mit dem Nichtraucherschutz der Angestellten am Arbeitsplatz aus? "Sind alles Raucher, wenn auch nur passiv"
Walter B 30.12.2010 19:54	Da haben sich die beiden rechten Schwachköpfe gefunden.... "petergauler" als frustrierter ehemaliger Möchtegernautomatenkaufmann und dieser "novocheatr" als bekannter Automatenbetrüger! btw Das nennt sich übrigens Gesundheitszeugnis. Wird aber nicht gebraucht.

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 31.12.2010 08:27</p>	<p>quote----- Original von Walter B Da haben sich die beiden rechten Schwachköpfe gefunden.... "petergaukler" als frustrierter ehemaliger Möchtegernautomatenkaufmann und dieser "novocheatr" als bekannter Automatenbetrüger!</p> <p>btw Das nennt sich übrigens Gesundheitszeugnis. Wird aber nicht gebraucht. -----</p> <p>re,</p> <p>in baden-württemberg laufen die uhren eben anders !!!!!!!!!!!!!</p> <p>pg.</p>
<p>Meike 31.12.2010 10:26</p>	<p>Hallo novocheatr,</p> <p>ob bei der kostenlosen Abgabe von Getränken oder beim Verkauf von abgepackten Nahrungsmitteln eine Belehrung nach Infektionsschutzgesetz grundsätzlich notwendig ist, wird Dir das örtlich zuständige Gesundheitsamt am besten beantworten können.</p> <p>So wie ich es kenne, wird unterschieden, ob der Umgang mit offenen oder abgepackten Lebensmitteln stattfindet.</p> <p>Das sogenannte "Gesundheitszeugnis", wie es das früher einmal gab, mit den entsprechenden Untersuchungen auf TBC - alle die früher mal gekellnert hatten, kennen es sicherlich- gibt es schon seit ca. 10 Jahren nicht mehr.</p> <p>Heutzutage gibt es die Belehrungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Gesundheitsamt, - die im Übrigen auch Ehrenamtler von Vereinen erhalten müssen, wenn sie entsprechende Stände auf Bürgerfesten, Weihnachtsmärkten etc. haben- und dann die jährliche Infopflicht, die durch den Arbeitgeber durchgeführt werden kann.</p> <p>Das ist ein Termin von ca. 2 Stunden beim Gesundheitsamt, man schaut sich einen netten Film an und führt ein entsprechendes Infogespräch.</p> <p>Gruß Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: